

021 K 004/24



## **AMTSGERICHT LANGENFELD (RHLd.)**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 17. September 2026, 11:00 Uhr,  
im Amtsgericht Langenfeld, Hauptstraße 15, Saal 63**

das im Grundbuch von Immigrath Blatt 7936 eingetragene Wohnungseigentum

#### Grundbuchbezeichnung:

Immigrath Blatt 7936  
80/1.349 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Immigrath Flur 3,  
Flurstück 648, Gebäude und Freifläche, Richrather Straße 19, Groß: 1.283  
m<sup>2</sup> verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss  
und den Räumlichkeiten im Untergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nummer  
3 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 81 m<sup>2</sup> große Eigentumswohnung in Langenfeld-Richrath, Richrather Str. 19 b, mit 3 Zimmern im 1. Obergeschoss eines gemischt genutzten Gebäudes und einem Außenstellplatz im Sondernutzungsrecht, das Ganze in dem fiktiven Baujahr 1975 entsprechender Ausführungs- und Ausstattungsqualität.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Langenfeld, 18.05.2026